



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Nauod, Francstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 116.

Donnerstag, den 18. Mai 1911

26. Jahrgang.

Bekanntmachung.
Die Herren Stadträte werden auf Freitag, den 19. Mai 1. J., nachmittags 4 Uhr, in den Sitzungssaal des Rathhauses zur Sitzung vorgeladen.

Tagesordnung:

1. Entwurf eines Ortsstatuts wegen der Vergrößerung der Stadt Wiesbaden. Ver. Bau-M.
2. Antrag des Magistrats auf Bewilligung von 500 M. für die Ausführung von Reparaturarbeiten an einer Anzahl Häuser der Gemälde- und der Feinmalerei-Sammlung. Ver. Bau-M.
3. Antrag auf Verlegung der Grundstücke im Radeberg. Ver. Bau-M.
4. Verkauf einer städtischen Grundfläche an der Gärtenstraße. Ver. Bau-M.
5. Verkauf einer städtischen Grundfläche an der Plattenstraße. Ver. Bau-M.
6. Wahl von fünf Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung zum Besuche der internationalen Ausstellung in Dresden. Ver. Bau-M.
7. Feststellung der Jahresrechnung der städtischen Sonderverwaltungen für das Rechnungsjahr 1909. Ver. Bau-M.
8. Entwurf eines Armenhauses für das 9. Quartier im II. Armenbezirk.
9. Kauf von Grundstücken an der Radebergstraße ohne Geldbetragszahlung.
10. Antrag auf Gewährung einer jährlichen wöchentlichen Zulage von 200 M. an der Arbeiterpension eines städt. Bediensteten.
11. Bewilligung des im Haushaltsplan für 1911 nicht vorgesehenen Teilsbetrags des Ruhegehalts für einen städtischen Rats-Einnehmer.
12. Abänderung des Fluchtlinienplans der Radebergstraße.
13. Wahl eines Schiedsmanns und dessen Stellvertreters für den 4. Bezirk und je eines Schiedsmann-Stellvertreters für den II. und III. Bezirk.

Wiesbaden, den 18. Mai 1911.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.
Aus Anlaß der Rennen auf der Wiesbadener Rennbahn bei Erbenheim am Sonntag, den 21. Dienstag, den 23. und Donnerstag, den 25. Mai d. J., wird zur Regelung des Verkehrs, Reit- und Fußverkehrs für die Zeit von 1½-3 und 6-7½ Uhr nachmittags folgendes bestimmt:

1. Zur Vermeidung von Unfällen dürfen sich die Fußgänger, soweit sie nicht zur Erreichung der auf der Nordseite belegenen Häuser der nördlichen Bürgerseite unbedingt benutzen müssen, nur auf dem südlichen Bürgersteig der Frankfurterstraße bewegen.
2. Die Frankfurterstraße ist für Reiter, Radfahrer und alle nicht der Personbeförderung dienende Fahrzeuge verboten.
3. Der Durchgangsverkehr von Fahrzeugen auf der Frankfurterstraße, von der Rheinstraße bis zur Gemarkungsgrenze (Zwecklei Brück), ist in der Zeit von 1½-3 Uhr nachmittags für alle aus der Richtung Erbenheim kommende und in der Zeit von 6-7½ Uhr nachmittags für alle aus der Richtung Wiesbaden kommende Fahrzeuge verboten.
4. Sämtliche Kraftfahrzeuge (Automobile) haben auf der Fahrt zum Rennplatz und zurück den Fahrweg der Frankfurterstraße längs der Bordsteine der südlichen Bürgersteige zu benutzen.
5. Sämtliche mit Pferden bespannte Personentransporte haben auf der Fahrt zum Rennplatz und zurück die Mitte des Fahrweges der Frankfurterstraße, zwischen dem für Kraftfahrzeuge bestimmten Bereich und dem Straßenbahnsteig, zu benutzen.
6. Sobald bei mehreren der zu 4 und 5 genannten daselbst verfolgten Fahrwegen eine Nebenstraße entsteht, hat jedes neu hinzukommende Fahrzeug sich dem letzten in der Reihe anschließenden. Kein Fahrzeug darf aus der Reihe ausbrechen, vordringend überholen oder sich in die Reihe einreihen.
7. Sämtliche Fahrzeuge dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren; Kraftfahrzeuge nicht über 15 Kilometer in der Stunde.
8. In der Frankfurterstraße ist das Halten von Fahrzeugen nur soweit gestattet, als das Ein- und Aussteigen der Anwohner dies unbedingt erforderlich macht.

Es wird erwartet, daß die gegebenen Vorschriften genau befolgt werden, da nur dadurch ein geregelter Verkehr von und nach dem Rennplatz erzielt werden kann.

Insbesondere ist den Anordnungen der Schutzmannschaft unmissverständlich Folge zu leisten, namentlich, wenn sie durch Erheben der rechten Hand das Zeichen zum „Halten“ gibt, was hauptsächlich bei der Einfahrt der Straßenbahnwagen aus der Rheinstraße in die Frankfurterstraße erforderlich werden wird.

Da bei den letzten Rennen einzelne Fahrer von herrschaftlichen Fuhrwerken gegen diese Anordnungen verstoßen haben, werden die Fahrer ersucht, den Bediensteten ganz besonders die Befolgung vorstehender Maßnahmen einzufördern.

Inwieweit diese Anordnungen aus dem Grund der Straßenpolizei-Berordnung vom 10. Oktober 1910 mit der Rheinstraße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Untergrundbahn eine Haltestelle bis zu 3 Tagen tritt, befreit.

Wiesbaden, den 18. Mai 1911.

Der Polizeipräsident. v. Schenk.

Bekanntmachung.

Das gemäß § 4 des Orts-Statuts vom 11. April 1891 aufgestellte Preisverzeichnis für die durch das Kanalbauamt im Rechnungsjahr 1911 auszuführenden Hausanschlüsse wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 20. April 1911.

Der Magistrat.

Preisverzeichnis

für die durch die Stadtgemeinde auszuführenden Hausanschlüsse und andere Kanalarbeiten.

Ziffer	Beschreibung	Preis	
		M.	Pfg.
1	1. Herstellung der Baugrube bis zur Sohlentiefe.		
a	Graben, Verlegen und Verfüllen von Leitungsröhren, einschließlich Verlegen der Röhren und des Verfüllungsmaterials. Einfüllen der Baugrube. Wiederherstellen der Oberfläche. Abfuhr der abgetragenen Röhrenstücke u. dgl. bei einer Tiefe der Baugrube bis zu 1 Meter und bei einer Lichtweite der Röhren von:		
a	15 cm	7	50
b	10 cm	6	50
2	Desgleichen bei Verwendung von gusseisernen Röhren u. dgl. je Ziffer 1:		
a	15 cm	15	20
b	10 cm	11	80
3	Zuschlag zu Ziffer 1 u. 2 für jedes lfd. m. Kanal bei je rd. 50 cm Röhrentiefe bis zu 2 m Gesamttiefe einschließlich Abspießen:		
a	I. bei Baugruben von mehr als 3 m Länge	1	00
b	II. bei Baugruben von geringerer Länge	1	20
c	Desgl., wenn die Baugrube mehr als 2 m und bis zu 4 m tief war:		
a	I. bei Baugruben von mehr als 3 m Länge	1	40
b	II. bei Baugruben von geringerer Länge	1	70
c	Desgl. bei einer Tiefe der Baugrube von mehr als 4 m		
a	I. bei Baugruben von mehr als 3 m Länge	1	80
b	II. bei Baugruben von geringerer Länge	2	30
d	Krug von Ziffer 1 und 2, wenn besondere Straßenbedingung fehlt	1	00
4	Zuschlag für Befestigung von angestrichenen Mauerwerk oder Beton, einschl. Abfuhr:		
a	bei Befestigung mit dem Pflaster, ebnm	5	00
b	bei Befestigung mit Zement, ebnm	7	00
5	Für Wiederherstellung der Bedeckung des Straßenkörpers, wenn solche aus Beton, Stampf- oder Gussasphalt, Mosaik, Klein- oder Holzpflaster besteht, werden die Kosten u. 10% Zuschlag berechnet.		
6	Anschließen eines vorhandenen gusseisernen Standrohrs des Regen- oder Abwasserrohrs an den Kanal oder die unterirdische Leitung	1	20
7	Liefern und Anschließen eines gusseisernen Standrohrs an das Regen- oder Abwasserrohr, den Kanal oder die unterirdische Leitung, Befestigen am Gebäude und Verbinden der Verbindungen, einschl. Liefern aller hierzu gehörigen Materialien der Zuführung des Standrohrs, etwa 1,50 m über Gelände:		
a	bei 9 cm Lichtweite	7	00
b	bei 7,5 cm Lichtweite	6	00
8	Zuschlag zu Ziffer 7 bei Verwendung eines Stangenbogens		
a	bei 9 cm Lichtweite	2	50
b	bei 7,5 cm Lichtweite	2	00
9	Zuschlag zu Ziffer 7 u. 8 bei Einlegung des Standrohrs zur Hälfte in die Mauer, einschl. Verputz	2	50
10	Desgl. bei vollständiger Einlegung in die Mauer	3	00

Ziffer	Beschreibung	Preis	
		M.	Pfg.
2	2. Liefern und Anbringen von Entwässerungsgegenständen.		
a	Liefern und fertiges Verlegen eines Regenrohrs-Sinkflans	25	50
b	Liefern und Verlegen eines gusseisernen Standrohrs bei 1 m Länge	22	00
c	bei 1,40 m Länge	24	50
3	3. Mauerarbeiten.		
a	Liefern und Verlegen eines Einlaßbades oder Vorseitens eines hierzu passenden Steins, einschließlich Verlegen der Röhren und des Einlaßbades in den Kanal	7	00
b	Bruchsteinen in Zementmörtel 1:6		
a	ebm	19	00
b	gewöhnl. Bruchsteinen in Zementmörtel 1:4	22	50
c	Blindsteinen in Zementmörtel 1:4 und in Zementmörtel 1:2 verputzt	40	50
d	Bruchsteinen in Kalkmörtel 1:3	16	00
e	gewöhnl. Bruchsteinen in Kalkmörtel 1:3	21	00
f	Zementputz 1:2	1	40
4	4. Lieferung von Gegenständen		
a	für Belastungen und dergl. 1:3:6	21	50
b	für sichere Füllungen u. dergl. 1:5:10	16	50
c	für Durchbrechen von Mauerwerk, einschließlich Wiederherstellung, lfd. m. Mauerstärke	12	00
d	Tagelöhnerarbeiten:		
a	1 Arbeiter für den Tag	6	00
b	1 Tagelöhner	5	50
c	1 Inhabler	5	50
d	1 Schreiner	5	50
e	1 Einp. Fuhrwerk	8	00
f	1 Zweip. Fuhrwerk	14	50
5	Lieferung von Gegenständen		
a	deren Verlegung und Anbringung und Verarbeitung seitens der Stadt im Tagelohn zu erfolgen hat:		
b	1 Hochwassererschließung (ohne Schild) bei:		
a	10 cm Lichtweite	30	00
b	1 Benutzungsschild dazu	2	30
c	1 gusseiserne Abdeckung für den Verschlußflansch	14	75
d	Steingegenspreng, gerade:		
a	bei 15 cm Lichtweite lfd. m	2	00
b	bei 10 cm " lfd. m	1	30
c	Steingegenspreng, gekrümmt:		
a	bei 15 cm Lichtweite Stück	2	00
b	bei 10 cm " Stück	1	30
c	Steingegenspreng, überlagert:		
a	bei 15 cm Lichtweite Stück	2	10
b	bei 10 cm " Stück	1	30
c	Federrohren (gerade) lfd. m:		
a	bei 15 cm Lichtweite	7	00
b	bei 10 cm " "	4	30
c	Eiserne Verbindungsrohre:		
a	bei 15 cm Lichtweite Stück	12	15
b	bei 10 cm " "	6	60
c	Eiserne Bogenrohre:		
a	bei 15 cm Lichtweite Stück	5	75
b	bei 10 cm " "	3	65
d	Standrohre für Regen- oder Abwasser, etwa 1,50 m über Gelände:		
a	Lichtweite 9 cm	2	90
b	Lichtweite 7,5 cm	2	00
c	Stangenbogen:		
a	bei 9 cm Lichtweite Stück	1	20
b	bei 7,5 cm Lichtweite " "	0	90
c	Robrsteifen:		
a	für 9 cm Lichtweite Stück	1	30
b	für 7,5 cm Lichtweite " "	1	10
c	Portland-Zement 1 Bad = 50 kg		
a	Flußsand	5	30
b	Grubenfund	3	60
c	Flußkies	5	10
d	Gelochter Rast		
a	100 l	2	00
b	Feintragter Ton (Betten)		
a	100 kg	2	50
b	Leerfrische		
a	lfd. m	0	08
b	Radkette (gewöhnl.) 100 Stück		
a	Blindstein	7	50
b	Bruchstein	5	75
c	Zementmörtel 1:4		
a	ebm	26	50
b	Zementmörtel 1:6		
a	ebm	15	1 = 1 Eimer
b	Zementmörtel, verlängert 1:6		
a	ebm	30	70
c	Zementmörtel 1:6		
a	ebm	15	1 = 1 Eimer

Ziffer	Beschreibung	Preis	
		M.	Pfg.
1	1. Rastmörtel 1:3		
a	ebm	15	00
2	2. Rastmörtel 1:3		
a	ebm	0	25
3	3. Rastmörtel 1:3		
a	ebm	0	20
4	4. Rastmörtel 1:3		
a	ebm	3	25
5	5. Rastmörtel 1:3		
a	ebm	4	00

Anmerkung: Für die Lieferung sonstiger, hier nicht aufgeführter Materialien wird zu den Selbstkosten ein Zuschlag von 15%, bei Arbeitsleistungen ein solcher von 10%, erhoben. Das Kanalbauamt behält sich vor, bei besonders schwierigen Arbeiten diese nicht nach vorstehenden Tariffätzen, sondern unter Zugrundelegung der Selbstkosten mit einem Zuschlag von 15%, abzurechnen. Bei Aufgrabungen in solchen städtischen Straßen, die vom Straßenbauamt als Sperrflächen bezeichnet sind, ist zu den Tariffätzen Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Straße ein Zuschlag von 100% zu zahlen.

Städtische Säuglings-Milch-Anstalt.
Trinkfertige Säuglingsmilch die Tagesportion für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Mittel jedes Arztes in Wiesbaden.

- Abgabestellen sind errichtet:**
1. in der Allgemeinen Volkshilfe, Diefenbachstr. 21.
 2. in der Augenheilkunde für Arme, Radebergstr. 32.
 3. im Christlichen Volks-Oratorium, Radebergstr. 33.
 4. in dem Hofplatz am hl. Geist, Friedrichstr. 24.
 5. in der Drogerie Schöller, Westendstr. 36.
 6. in der Kasse der Radebergstr. 13.
 7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Radebergstr. 1.
 8. in der Krippe, Gulland-Adolfstr. 20/22.
 9. in der Paulinenklinik, Schiersteinerstr. 31.
 10. in der Speisehalle „Blauer Kreuz“, Sedanplatz 5.
 11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstr. 62.
 12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstr. 57 und
 13. in dem Wöchnerinnen-Hof, Schöne Aussicht 34.
- Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.**
- Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Radebergstr. 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.
- Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einlösung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstr. 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:**
- Ar. I der Mischung zum Preise von 10 Pfg. für die Flasche; Ar. II der Mischung zum Preise von 12 Pfg. für die Flasche; Ar. III der Mischung zum Preise von 14 Pfg. für die Flasche; Ar. IV der Mischung zum Preise von 14 Pfg. für die Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Die Wwe. Friedrich Dinges, geboren am 14. Februar 1873 zu Kirchhain, zuletzt in Frankfurt a. M. wohnhaft, ersucht die Bürger für ihre Kinder, so daß sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Wir erlauben um Mitteilung ihres Aufents.

Wiesbaden, den 18. Mai 1911.

Der Magistrat. Armen-Unterstützung.

Bekanntmachung.
Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

Städt. Ratsk. Amt.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Sonnenberg.

Vergebung von Arbeiten.

Zur Erneuerung der äußeren Aufgangstreppe zum Rathaus der Gemeinde Sonnenberg sollen die Maurer- und Steinbauarbeiten getrennt im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, wozu Termin auf Montag, den 22. Mai, mittags 12 Uhr, an der Bürgermeisterei in Sonnenberg anberaumt ist.

Veranschlagt sind die Kosten der Aufstufung der Erneuerung der Aufgangstreppe 1000 Mark. Die Zeichnung und vorbeschriebene Angebotsformulare können daselbst während der Bürozeiten vormittags von 8-12 Uhr einsehen und letztere gegen Entnahme der Schreibgebühren in Empfang genommen werden.

Sonnenberg, den 18. Mai 1911.

Bürgermeister.